

Erweiterte Schulleitung - doppeltes Spiel...

Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. November 2022 19:59

Ich. Bin. Kein. Vorgesetzter.

Mir werden gegebenenfalls Leitungsaufgaben nach § 60 Schulgesetz übertragen - aber ich bin hierdurch kein Vorgesetzter. Die weiteren Bestimmungen aus § 60 Abs. 2 Schulgesetz sehen auch im Falle der Verhinderung beider Schulleitungsmitglieder nicht automatisch die Mitglieder der erweiterten Schulleitung als Vorgesetzte vor - auch wenn die Schulleitung im Falle der Abwesenheit eine/n A15erIn als Vertretung bestimmen könnte.

Ich bin eine Lehrkraft "mit besonderen Funktionen" nach § 33ff. ADO - dafür gibt es in der ADO in Abgrenzung zur Schulleitung einen gesonderten Passus.

Auch aus [BASS 2022/2023 - 21-02 Nr. 5 Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben \(schul-welt.de\)](#) liefert für den Vorgesetztenstatus keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Ziffer 3.5 des Erlasses stellt die Funktion als Unterstützung der Schulleitung dar und nennt explizit die mit dem Schwerpunkt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Funktionen.

Das ist meine Funktion. Meine Rolle ist augenscheinlich eine andere bzw. kann anders aufgefasst werden - das habt Ihr mir in der Summe hinreichend dargelegt. Dass hier sehr unterschiedliche Meinungen dazu aufeinanderprallen, nehme ich als mittelbaren Spiegel dessen, was in Kollegien an unterschiedlichen Wahrnehmungen, Erfahrungen, Befindlichkeiten und weiterer Eigendynamik vorkommen kann, wahr.

Ich bin froh, dass mein Verhältnis zu den allermeisten anderen KollegInnen, mit denen ich zu tun habe, völlig entspannt, freundlich und konstruktiv-wertschätzend ist.